

5。

2 「国民」とは、

(a) 日本国については、日本国の国籍を有するすべての個人並びに日本国の法令に基づいて設立され又は組織されたすべての法人及び法人格を有しないすべての団体であつて日本国の租税に関し日本国の法令に基づいて設立され又は組織された法人として取り扱われるものをいう。

(b) スイスについては、すべてのスイスの市民及びスイスにおいて施行されている法令によつてその地位を与えられたすべての法人、組合及び団体をいう。

3 一方の締約国の企業が他方の締約国内に有する恒久的施設に対する租税は、当該他方の締約国において、同様の活動を行なう当該他方の締約国の企業に対して課される租税よりも不利に課されることはない。

この規定は、一方の締約国に対し、家族の状況又は家族を扶養するための負担を理由として自国の居住者に認める租税上の人的控除、救済及び軽減を他方の締約国の居住者に認めることを義務づけるものと解してはならない。

4 一方の締約国の企業であつてその資本の全部又は一部が他方の締約国の一又は二以上の居住者により直接又は間接に所有され又は支配されているものは、当該一方の締約国において、当該一方の締約国の類似の他の企業が課されており又は課されることがある租税又はこれに関連する要件以外の又は

State in the same circumstances are or may be subjected.

2. The term "nationals" means:

(a) in respect of Japan: all individuals possessing the nationality of Japan and all juridical persons created or organised under the laws of Japan and all organisations without juridical personality treated for the purposes of Japanese tax as juridical persons created or organised under the laws of Japan;

(b) in respect of Switzerland: all Swiss citizens and all legal persons, partnerships and associations deriving their status as such from the laws in force in Switzerland.

3. The taxation on a permanent establishment which an enterprise of a Contracting State has in the other Contracting State shall not be less favourably levied in that other Contracting State than the taxation levied on enterprises of that other Contracting State carrying on the same activities.

This provision shall not be construed as obliging a Contracting State to grant to residents of the other Contracting State any personal allowances, reliefs and reductions for taxation purposes on account of civil status or family responsibilities which it grants to its own residents.

4. Enterprises of a Contracting State, the capital of which is wholly or partly owned or controlled, directly or indirectly, by one or more residents of the other Contracting State, shall not be subjected in the first-mentioned Contracting State to any taxation or any requirement connected therewith which is other

これらよりも重い租税又はこれに関連する要件を課されることとはない。

5 この条において、「租税」とは、すべての種類の税をいう。

6 この条の規定の適用は、第一条の規定によつて制限されることはなく。

第二十五条

1 一方の締約国の居住者は、一方又は双方の締約国の措置によりこの条約に適合しない課税を受け又は受けるに至ると認める場合には、両締約国の法令で定める救済手段とは別に、自己が居住者である締約国の権限のある当局に対しその事案について申立てをすることができ。

2 権限のある当局は、1の申立てを正当であると認め、かつ、適当な解決を与えることができない場合には、この条約に適合しない課税を回避するため、他方の締約国の権限のある当局との合意によつてその事案を解決するように努めるものとする。

3 両締約国の権限のある当局は、この条約の解釈又は適用に關して生ずる困難又は疑義を合意によつて解決するように努めるものとする。両締約国の権限のある当局は、また、この条約に定めのない場合における二重課税を除去するため、相互に協議することができ。

4 両締約国の権限のある当局は、2及び3の合意に達するた

or more burdensome than the taxation and connected requirements to which other similar enterprises of that first-mentioned Contracting State are or may be subjected.

5. In this Article the term "taxation" means taxes of every kind and description.

6. The application of the provisions of this Article shall not be limited by the provisions of Article 1.

Article 25

1. Where a resident of a Contracting State considers that the actions of one or both of the Contracting States result or will result for him in taxation not in accordance with this Convention, he may, notwithstanding the remedies provided by the laws of those Contracting States, present his case to the competent authority of the Contracting State of which he is a resident.

2. The competent authority shall endeavour, if the objection appears to it to be justified and if it is not itself able to arrive at an appropriate solution, to resolve the case by mutual agreement with the competent authority of the other Contracting State, with a view to the avoidance of taxation not in accordance with this Convention.

3. The competent authorities of the Contracting States shall endeavour to resolve by mutual agreement any difficulties or doubts arising as to the interpretation or application of this Convention. They may also consult together for the elimination of double taxation in cases not provided for in this Convention.

4. The competent authorities of the Contract-

め、直接相互に通信することができる。

第二十六条

外交官及び
領事官の特権

この条約の規定は、国際法の一般原則又は特別の協定の規定に基づく外交官又は領事官の租税上の特権に影響を及ぼすものではない。

第二十七条

批准、効
力発生及
び適用の
開始

1 この条約は、批准されなければならない。批准書は、できる限りすみやかにベルンで交換されるものとする。

2 この条約は、批准書の交換の日の後三十日目の日に効力を生じ、かつ、次のものについて適用する。

(a) 日本国においては、

この条約が効力を生ずる年の一月一日以後に開始する各課税年度において生ずる所得

(b) スイスにおいては、

この条約が効力を生ずる年の一月一日以後に開始する各課税年度

第二十八条

ing States may communicate with each other directly for the purpose of reaching an agreement in the sense of the preceding paragraphs.

Article 26

Nothing in this Convention shall affect the fiscal privileges of diplomatic or consular officials under the general rules of international law or under the provisions of special agreements.

Article 27

1. This Convention shall be ratified and the instruments of ratification shall be exchanged at Berne as soon as possible.

2. This Convention shall enter into force on the thirtieth day after the date of the exchange of instruments of ratification and shall have effect:

(a) in Japan:

as respects income derived during any taxable year beginning on or after the first day of January of the calendar year in which this Convention enters into force; and

(b) in Switzerland:

for any taxable year beginning on or after the first day of January of the calendar year in which this Convention enters into force.

Article 28

この条約は、無期限に効力を有する。ただし、いずれの一方の締約国も、この条約の効力発生の日から五年の期間が満了した後の各年の六月三十日以前に、外交上の経路を通じ他方の締約国に対して書面による終了の通告を行なうことができる。この場合において、この条約は、次のものについて効力を失う。

(a) 日本国においては、

その通告が行なわれた年の翌年の一月一日以後に開始する各課税年度において生ずる所得

(b) スイスにおいては、

その通告が行なわれた年の翌年の一月一日以後に開始する各課税年度

以上の証拠として、下名は、正当に委任を受けて、この条約に署名した。

千九百七十一年一月十九日に東京で、ひとしく正文である日本語、ドイツ語及び英語により、それぞれ二通ずつ、本書六通を作成した。日本語及びドイツ語の本文の解釈に相違がある場合には、英語の本文による。

This Convention shall continue in effect indefinitely but either of the Contracting States may, on or before the thirtieth day of June in any calendar year beginning after the expiration of a period of five years from the date of its entry into force, give to the other Contracting State, through the diplomatic channel, written notice of termination. In such event, this Convention shall cease to have effect:

(a) in Japan:

as respects income derived during any taxable year beginning on or after the first day of January of the calendar year next following that in which the notice is given; and

(b) in Switzerland:

for any taxable year beginning on or after the first day of January of the calendar year next following that in which the notice is given.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned, duly authorised thereto, have signed this Convention.

Done at Tokyo on the nineteenth day of January, 1971 in six originals, two each in the Japanese, German and English languages, all texts being equally authentic and, in case there is any divergence of interpretation between the Japanese and the German texts, the English text shall prevail.

スイスとの租税（所得）条約

日本国政府のために
愛知 揆一

スイス連邦政府のために
エミル・シュターデルホファー

四六二

For the Government
of Japan:

Kiichi Aichi

For the Swiss Federal
Council:

Emil Stadelhofer

（所得に対する租税に関する二重課税の回避のための日本
国とスイスとの間の条約に関する交換公文）

（日本側書簡）

（訳文）

書簡をもつて啓上いたします。本大臣は、本日署名された所得に対する租税に関する二重課税の回避のための日本国とスイスとの間の条約に言及し、両国政府間で到達した次の了解を日本国政府に代わつて確認する光榮を有します。

1 外国の企業に対しては、地方税法（昭和二十五年法律第二百二十六号）第七十二条の規定に従い、当該企業が日本国内にこの条約上の恒久的施設を有しない限り、日本国の事業税を課さないことが了解される。

2 条約第四条²の規定に関し、双方の締約国の居住者となる個人の地位を相互の合意によつて決定するにあつては、経済協力開発機構の所得及び資本に関する二重課税の回避のための条約案第四条²に定める原則を考慮に入れるものとすることが合意される。

3 条約第五条³の規定に関し、事業を行なう一定の場所であつて同条³(a)から(e)までに掲げる一又は二以上の活動のためにのみ使用されるものは、恒久的施設には含まれないことが合意される。

(Japanese Note)

Tokyo, January 19, 1971

Excellency,

I have the honour to refer to the Convention between Japan and Switzerland for the Avoidance of Double Taxation with respect to Taxes on Income which was signed today and to confirm, on behalf of the Government of Japan, the following understandings reached between the two Governments:

1. It is understood that, under the provisions of Article 72 of the Local Tax Law (Law No. 226 of 1950), the enterprise tax of Japan is not levied on a foreign enterprise unless such enterprise has in Japan a permanent establishment within the meaning of the Convention.

2. With reference to paragraph 2 of Article 4 of the Convention, it is agreed that the determination by mutual agreement of the status of an individual who is a resident of both Contracting States shall take into consideration the rules as set out in paragraph 2 of Article 4 of the Draft Double Taxation Convention on Income and Capital of the Organisation for Economic Cooperation and Development.

3. With reference to paragraph 3 of Article 5 of the Convention, it is agreed that a permanent establishment shall not include a fixed place of business used only for one or more of the activities mentioned in subparagraphs (a) to (e) of paragraph 3 of the said Article.

日本側書簡

外国の企業に対する日本の事業税

条約第四条²の規定に関するもの

条約第五条³の規定に関するもの

条約第十
条2(a)の
規定に關
するもの

4 条約第十条2(a)の規定に關し、日本国において法人の分配所得に対する税率と法人の留保所得に対する税率との差が五パーセント以下に縮小する場合には、両国政府は、当該規定を再検討することが合意される。

条約第十
条2、第十
一条2及
び第十二
条2の規
定に關す
るもの

5 条約第十条2、第十一条2及び第十二条2の規定に關し、日本国が、經濟協力開發機構のいずれかの加盟国との条約において、利子、使用料又は法人がその全議決権の二十五パーセント以上を有する他の法人に対して支払う配当に対する源泉課税をそれらの規定に定める税率よりも低い税率に制限する場合には、両国政府は、これと同一の待遇を与えるためこれらの規定を直ちに再検討することが合意される。

条約第十
条2及第十
三条の規
定に關する
もの

6 条約第十二条及び第十三条の規定に關し、第十二条3に規定する権利又は財産の使用又は使用の権利の対価として一括して受け取る支払金は、「使用料」に含まれることが合意される。ただし、これらの権利又は財産の真正な譲渡から生ずる収益については、第十三条の規定を適用することが合意される。

条約の不
適正な利
用に對す
るスイス
の措置

7 スイスが、千九百六十二年十二月十四日付けのスイス連邦政府の政令により二重課税の回避のための条約の不適正な利用に對してとつた措置は、この条約についても適用されることが了解される。さらに、利子及び使用料に対する源泉課税の税率が、将来、この条約に定める税率よりも大幅に軽減さ

4. With reference to sub-paragraph (a) of paragraph 2 of Article 10 of the Convention, it is agreed that the two Governments will undertake to review the said provisions if the difference between the Japanese tax rates on companies' distributed profits and those on undistributed profits is reduced to 5 per cent or less.

5. With reference to paragraph 2 of Article 10, paragraph 2 of Article 11 and paragraph 2 of Article 12 of the Convention, it is agreed that if Japan, in a convention with any other State, being a member of the Organisation for Economic Cooperation and Development, would limit its taxation at the source on interest, on royalties or on dividends distributed by a company to a company which owns 25 per cent or more of the entire voting power in the company paying the dividends to lower rates than those provided for in the said provisions, the two Governments will immediately undertake to review the said provisions in order to provide the same treatment.

6. With reference to Articles 12 and 13 of the Convention, it is agreed that the term "royalties" includes a lump sum payment received as a consideration for the use of, or the right to use, the right or property mentioned in paragraph 3 of Article 12 but the gains derived from the genuine alienation of such right or property shall be governed by the provisions of Article 13.

7. It is understood that Switzerland has taken by Decree of the Swiss Federal Council of December 14, 1962, measures against the improper use of double taxation conventions which will also apply to the Convention. It is further agreed that if in future taxation at source on interest and royalties is reduced to rates substantially below those provided

れる場合には、両国政府は、この条約の不適正な利用に対する特別の規定が必要であるかどうかを再検討することが了解される。

本大臣は、閣下が前記の了解を貴国政府に代わつて確認されるよう要請する光栄を有します。

本大臣は、以上を申し進めるに際し、ここに重ねて閣下に向かつて敬意を表します。

千九百七十一年一月十九日に東京で

日本国外務大臣 愛知揆一

スイス特命全権大使

エミル・A・シュターデルホファー閣下

(スイス側書簡)

(訳文)

書簡をもつて啓上いたします。本使は、本日付けの閣下の次の書簡を受領したことを確認する光栄を有します。

for in the Convention, the two Governments will undertake to review if special provisions against the improper use of the Convention are needed.

I have further the honour to request Your Excellency to be good enough to confirm the foregoing understandings on behalf of Your Excellency's Government.

I avail myself of this opportunity to renew to Your Excellency the assurance of my highest consideration.

Kiichi Aichi
Minister for Foreign
Affairs of Japan

His Excellency
Dr. Emil A. Stadelhofer
Ambassador Extraordinary and
Plenipotentiary of Switzerland

(Swiss Note)

Tokyo, January 19, 1971

Excellency,

I have the honour to acknowledge receipt of Your Excellency's Note of today's date which reads as follows:

スイス側
書簡

（日本側書簡）

本使は、閣下の書簡に述べられた了解をスイス連邦政府に代わつて確認する光榮を有します。

本使は、以上を申し進めるに際し、ここに重ねて閣下に向かつて敬意を表します。

千九百七十一年一月十九日に東京で

スイス特命全權大使

エミル・シュターデルホフアー

日本国外務大臣 愛知揆一閣下

"(Japanese Note)"

I have further the honour to confirm the understandings contained in Your Excellency's Note, on behalf of the Swiss Federal Council.

I avail myself of this opportunity to renew to Your Excellency the assurance of my highest consideration.

Emil Stadelhofer
Ambassador Extraordinary
and Plenipotentiary of
Switzerland

His Excellency
Mr. Kichii Aichi
Minister for Foreign
Affairs of Japan

ABKOMMEN
ZWISCHEN JAPAN UND DER SCHWEIZ ZUR VERMEIDUNG
DER DOPPELBESTEuerung AUF DEM GEBIETE
DER STEUERN VOM EINKOMMEN

Die Regierung von Japan und der Schweizerische Bundesrat,

von Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen abzuschliessen, haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Dieses Abkommen gilt für Personen, die in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten ansässig sind.

Artikel 2

1. Die Steuern, für die dieses Abkommen gilt, sind:

a) in Japan:
die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und die örtlichen Einkommensteuern (im folgenden als "japanische Steuer" bezeichnet);

b) in der Schweiz:
die von Bund, Kantonen und Gemeinden erhobenen Steuern vom Einkommen (Gesamteinkommen, Erwerbseinkommen, Vermögensertrag, Geschäftsertrag, Kapitalgewinn und andere Einkünfte) (im folgenden als "schweizerische Steuer" bezeichnet).

2. Dieses Abkommen gilt auch für alle andern

スイスとの租税(所得)条約

Steuern, die ihrem Wesen nach den in Absatz 1 genannten Steuern ähnlich sind und die nach der Unterzeichnung dieses Abkommens durch einen Vertragsstaat, eine seiner politischen Unterabteilungen oder lokalen Körperschaften eingeführt werden. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten teilen einander die in ihren Steuergesetzen eingetretenen Änderungen innert angemessener Frist mit.

3. Dieses Abkommen gilt nicht für die an der Quelle erhobene eidgenössische Verrechnungssteuer von Lotteriegewinnen.

4. Dieses Abkommen gilt, nur mit Bezug auf Artikel 8 Absatz 2, auch für die in jenem Absatz erwähnte Steuer.

Artikel 3

1. Im Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert:

a) bedeutet der Ausdruck "Japan", im geographischen Sinn verwendet, das ganze Gebiet, in dem das japanische Steuerrecht gilt;

b) bedeutet der Ausdruck "Schweiz" die Schweizerische Eidgenossenschaft;

c) bedeuten die Ausdrücke "ein Vertragsstaat" und "der andere Vertragsstaat", je nach dem Zusammenhang, Japan oder die Schweiz;

d) bedeutet der Ausdruck "Steuer", je nach dem Zusammenhang, die japanische Steuer oder die schweizerische Steuer;

e) umfasst der Ausdruck "Person" natürliche Personen, Gesellschaften und alle anderen Personenvereinigungen;

f) bedeutet der Ausdruck "Gesellschaft" juristische Personen oder Rechtsträger, die für die Besteuerung wie juristische

Personen behandelt werden;

- g) bedeuten die Ausdrücke "Unternehmen eines Vertragsstaates" und "Unternehmen des anderen Vertragsstaates", je nachdem, ein Unternehmen, das von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird, oder ein Unternehmen, das von einer in dem anderen Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird;

- h) bedeutet der Ausdruck "zuständige Behörde" in Japan den Finanzminister oder seinen bevollmächtigten Vertreter und in der Schweiz den Direktor der Eidgenössischen Steuerverwaltung oder seinen bevollmächtigten Vertreter.

2. Bei Anwendung dieses Abkommens durch einen Vertragsstaat hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder nicht anders definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm nach dem Recht dieses Staates über die Steuern zukommt, welche Gegenstand dieses Abkommens sind.

Artikel 4

1. Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck "eine in einem Vertragsstaat ansässige Person" eine Person, die nach dem Recht dieses Vertragsstaates dort auf Grund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthalts, des Ortes ihres Hauptsitzes, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist, doch schliesst der Ausdruck nicht eine Person ein, die in diesem Vertragsstaat nur steuerpflichtig ist, wenn sie Einkünfte aus dort gelegenen Quellen bezieht; und in der Schweiz umfasst der Ausdruck nach schweizerischem Recht errichtete oder organisierte Personengesellschaften.

2. Ist nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so bestimmen die zuständigen Behörden in gegenseitigem Einvernehmen den Vertragsstaat, in dem diese natürliche Person im Sinne dieses Abkommens als ansässig gilt.

3. Ist nach Absatz 1 eine andere als eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sich ihr Hauptsitz befindet.

Artikel 5

1. Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck "Betriebsstätte" eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Tätigkeit des Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

2. Der Ausdruck "Betriebsstätte" umfasst insbesondere:

- a) einen Ort der Leitung,
 - b) eine Zweigniederlassung,
 - c) eine Geschäftsstelle,
 - d) eine Fabrikationsstätte,
 - e) eine Werkstätte,
 - f) ein Bergwerk, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen,
 - g) eine Bauausführung oder Montage, deren Dauer zwölf Monate überschreitet.
3. Als Betriebsstätten gelten nicht:
- a) Einrichtungen, die ausschliesslich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;
 - b) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschliesslich zur Lagerung,

Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden;

c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschliesslich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;

d) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschliesslich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;

e) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschliesslich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen zu werten, Informationen zu erteilen, wissenschaftliche Forschung zu betreiben oder ähnliche Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen.

4. Ein Unternehmen eines Vertragsstaates wird so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte in dem anderen Vertragsstaat, wenn es in diesem anderen Vertragsstaat während mehr als 12 Monaten die Oberleitung über eine in diesem anderen Vertragsstaat betriebene Bauausführung oder Montage ausübt.

5. Ist eine Person - mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 6 - in einem Vertragsstaat für ein Unternehmen des anderen Vertragsstaates tätig, so gilt eine in dem ersten genannten Vertragsstaat gelegene Betriebsstätte als gegeben, wenn die Person eine Vollmacht besitzt, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschliessen, und die Vollmacht in diesem ersten genannten Vertragsstaat gewöhnlich ausübt, es sei denn, dass sich ihre Tätigkeit auf den Einkauf von Gütern oder Waren für das Unternehmen beschränkt.

6. Ein Unternehmen eines Vertragsstaates wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte in dem anderen Vertragsstaat, weil es dort seine Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.

7. Allein dadurch, dass eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die in dem anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebsstätte oder in anderer Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird eine der beiden Gesellschaften nicht zur Betriebsstätte der anderen.

Artikel 6

1. Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen können in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem dieses Vermögen liegt.

2. Der Ausdruck "unbewegliches Vermögen" bestimmt sich nach dem Recht des Vertragsstaates, in dem das Vermögen liegt. Der Ausdruck umfasst in jedem Fall die Zugehör zum unbeweglichen Vermögen, das lebende und tote Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Rechte, auf die die Vorschriften des Privatrechts über unbewegliches Vermögen Anwendung finden, die Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sowie die Rechte auf veränderliche oder feste Vergütungen für die Ausbeutung oder das Recht auf Ausbeutung von Mineralvorkommen, Quellen und anderen Bodenschätzen; Seeschiffe und Luftfahrzeuge gelten nicht als unbewegliches Vermögen.

3. Absatz 1 gilt für Einkünfte aus der unmittelbaren Nutzung, der Vermietung oder Ver-

pachtung sowie jeder anderen Art der Nutzung unbeweglichen Vermögens.

4. Die Absätze 1 und 3 gelten auch für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen eines Unternehmens und für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, das der Ausübung eines freien Berufes dient.

Artikel 7

1. Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaates können nur in diesem Vertragsstaat besteuert werden, es sei denn, dass das Unternehmen seine Tätigkeit in anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt. Lebt das Unternehmen seine Tätigkeit in dieser Weise aus, so können die Gewinne des Unternehmens in dem anderen Vertragsstaat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser Betriebsstätte zugerechnet werden können.

2. Lebt ein Unternehmen eines Vertragsstaates seine Tätigkeit in dem anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus, so sind in jedem Vertragsstaat dieser Betriebsstätte die Gewinne zuzurechnen, die sie hätte erzielen können, wenn sie eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen als selbstständiges Unternehmen ausgeübt hätte und im Verkehr mit dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, völlig unabhängig gewesen wäre.

3. Bei der Ermittlung der Gewinne einer Betriebsstätte werden die für diese Betriebsstätte entstehenden Aufwendungen, einschliesslich der Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, zum Abzug zugelassen, gleichgültig, ob sie in dem Vertragsstaat, in dem die Betriebsstätte liegt, oder anderswo entstanden sind.

4. Soweit es in einem Vertragsstaat üblich ist,

die einer Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne durch Aufteilung der Gesamtergebnisse des Unternehmens auf seine einzelnen Teile zu ermitteln, schliesst Absatz 2 nicht aus, dass dieser Vertragsstaat die zu besteuern den Gewinne nach der üblichen Aufteilung ermittelt; die Art der angewendeten Gewinnaufteilung muss jedoch so sein, dass das Ergebnis mit den Grundsätzen dieses Artikels übereinstimmt.

5. Auf Grund des blossen Einkaufs von Gütern oder Waren für das Unternehmen wird einer Betriebsstätte kein Gewinn zugerechnet.

6. Bei Anwendung der vorstehenden Absätze sind die der Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne jedes Jahr auf dieselbe Art zu ermitteln, es sei denn, dass ausreichende Gründe dafür bestehen, anders zu verfahren.

7. Gehören zu den Gewinnen Einkünfte, die in anderen Artikeln dieses Abkommens behandelt werden, so werden die Bestimmungen jener Artikel durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

Artikel 8

1. Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaates aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr können nur in diesem Vertragsstaat besteuert werden.

2. Ein Unternehmen eines Vertragsstaates ist für Seeschiffe oder Luftfahrzeuge, die es im internationalen Verkehr betreibt, im anderen Vertragsstaat von der Gewerbesteuer befreit.

3. Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Beteiligungen eines Unternehmens eines Vertragsstaates, das Seeschiffe oder Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr betreibt, an irgend einem Pool, einer gemeinsamen Betriebsorgani-

sation oder einer internationalen Betriebskörperschaft.

Artikel 9

Wenn

a) ein Unternehmen eines Vertragsstaates unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder am Kapital eines Unternehmens des anderen Vertragsstaates beteiligt ist, oder

b) dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder am Kapital eines Unternehmens eines Vertragsstaates und eines Unternehmens des anderen Vertragsstaates beteiligt sind,

und in diesen Fällen zwischen den beiden Unternehmen hinsichtlich ihrer kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen Bedingungen vereinbart oder auferlegt werden, die von denen abweichen, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so dürfen die Gewinne, die eines der Unternehmen ohne diese Bedingungen erzielt hätte, wegen dieser Bedingungen aber nicht erzielt hat, den Gewinnen dieses Unternehmens zugerechnet und entsprechend besteuert werden.

Artikel 10

1. Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft an eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, können in dem anderen Vertragsstaat besteuert werden.

2. Diese Dividenden können jedoch in dem Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, nach dem Recht dieses Vertragsstaates besteuert werden; die Steuer darf aber nicht übersteigen:

a) 10 vom Hundert des Bruttobetrages der Dividenden, wenn die die Dividenden empfangende Gesellschaft während des der Dividendenfälligkeit unmittelbar vorangehenden Zeitraumes von 6 Monaten in der die die Dividenden zahlenden Gesellschaft über mindestens 25 vom Hundert der Stimmrechte verfügt;

b) 15 vom Hundert des Bruttobetrages der Dividenden in allen anderen Fällen.

Dieser Absatz berührt nicht die Besteuerung der Gesellschaft in bezug auf die Gewinne, aus denen die Dividenden gezahlt werden.

3. Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck "Dividenden" bedeutet Einkünfte aus Aktien, Genussaktien oder Genusscheinen, Gründeranteilen oder anderen Rechten – ausgenommen Forderungen – mit Gewinnbeteiligung sowie aus sonstigen Gesellschaftsanteilen stammende Einkünfte, die nach dem Steuerrecht des Vertragsstaates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien gleichgestellt sind.

4. Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger der Dividenden in dem anderen Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, eine Betriebsstätte hat und die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

5. Bezieht eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft Gewinne oder Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat, so darf dieser andere Vertragsstaat weder die Dividenden besteuern, die die Gesellschaft an nicht in diesem anderen Vertragsstaat ansässige Personen zahlt, noch Gewinne der Gesellschaft einer Steuer für

nichtausgeschüttelte Gewinne unterwerfen, selbst wenn die gezahlten Dividenden oder die nichtausgeschüttelten Gewinne ganz oder teilweise aus in diesem anderen Vertragsstaat erzielten Gewinnen oder Einkünften bestehen.

Artikel 11

1. Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können in dem anderen Vertragsstaat besteuert werden.

2. Diese Zinsen können jedoch in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Vertragsstaates besteuert werden; die Steuer darf aber 10 vom Hundert des Bruttobetrages der Zinsen nicht übersteigen.

3. Ungeachtet des Absatzes 2 sind

a) Zinsen, die aus Japan stammen und von einer in der Schweiz ansässigen Person für Forderungen bezogen werden, die die Schweiz oder eine voll der Schweiz gehörende Anstalt garantiert oder versichert oder mittelbar finanziert haben, von der japanischen Steuer befreit; und

b) Zinsen, die aus der Schweiz stammen und der japanischen Export-Import Bank zufließen oder von einer in Japan ansässigen Person für Forderungen bezogen werden, die die Bank von Japan oder die japanische Export-Import Bank garantiert oder mittelbar finanziert haben oder die die Regierung von Japan versichert hat, von der schweizerischen Steuer befreit.

4. Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck "Zinsen" bedeutet Einkünfte aus öffentlichen Anleihen, aus Obligationen, auch wenn sie durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert oder mit einer Gewinnbeteiligung ausgestattet sind, und aus Forderungen jeder Art sowie

alle anderen Einkünfte, die nach dem Steuerrecht des Vertragsstaates, aus dem sie stammen, den Einkünften aus Darlehen gleichgestellt sind.

5. Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger der Zinsen in dem anderen Vertragsstaat, aus dem die Zinsen stammen, eine Betriebsstätte hat und die Forderung, für die die Zinsen gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

6. Zinsen gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner dieser Vertragsstaat selbst, eine seiner politischen Unterabteilungen, eine seiner lokalen Körperschaften oder eine in diesem Vertragsstaat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Zinsen, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte und ist die Schuld, für die die Zinsen gezahlt werden, für Zwecke der Betriebsstätte eingegangen worden und trägt die Betriebsstätte die Zinsen, so gelten die Zinsen als aus dem Vertragsstaat stammend, in dem die Betriebsstätte liegt.

7. Bestehen zwischen Schuldner und Gläubiger oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die gezahlten Zinsen, gemessen an der zugrundeliegenden Forderung, den Betrag, den Schuldner und Gläubiger ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf diesen letzten Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht jedes Vertragsstaates und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

Artikel 12

1. Lizenzgebühren, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können in dem anderen Vertragsstaat besteuert werden.
2. Diese Lizenzgebühren können jedoch in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Vertragsstaates besteuert werden; die Steuer darf aber 10 vom Hundert des Bruttobetrages der Lizenzgebühren nicht übersteigen.
3. Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck "Lizenzgebühren" bedeutet Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich kinematographischer Filme und Filme oder magnetischer Bildaufzeichnungen für Radio oder Fernsehen, von Patenten, Marken, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrichtungen oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden.
4. Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger der Lizenzgebühren in dem anderen Vertragsstaat, aus dem die Lizenzgebühren stammen, eine Betriebsstätte hat und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Lizenzgebühren gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.
5. Lizenzgebühren gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner dieser Vertragsstaat selbst, eine seiner politischen Unterabteilungen, eine seiner

lokalen Körperschaften oder eine in diesem Vertragsstaat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Lizenzgebühren, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte, mit der die Verpflichtung zur Zahlung der Lizenzgebühren zusammenhängt, und trägt die Betriebsstätte die Lizenzgebühren, so gelten die Lizenzgebühren als aus dem Vertragsstaat stammend, in dem die Betriebsstätte liegt.

6. Bestehen zwischen Schuldner und Gläubiger oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die gezahlten Lizenzgebühren, gemessen an der zugrundeliegenden Leistung, den Betrag, den Schuldner und Gläubiger ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf diesen letzten Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht jedes Vertragsstaates und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

Artikel 13

1. Gewinne aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 können in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem dieses Vermögen liegt.
2. Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen (ausgenommen unbewegliches Vermögen), das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte darstellt, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates in dem anderen Vertragsstaat hat, oder das zu einer festen Einrichtung gehört, über die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für die Ausübung eines freien Berufes in dem anderen Vertragsstaat verfügt, einschließlich derartiger Gewinne, die bei der Veräußerung einer solchen Betriebsstätte (allein oder zu-

saamen mit dem übrigen Unternehmen) oder einer solchen festen Einrichtung erzielt werden, können in diesem anderen Vertragsstaat besteuert werden. Jedoch können Gewinne, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus der Veräußerung von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr oder von zum Betrieb solcher Seeschiffe oder Luftfahrzeuge gehörendem Vermögen (ausgenommen unbewegliches Vermögen) bezieht, nur in diesem Vertragsstaat besteuert werden.

3. Gewinne, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus der Veräußerung von Vermögen bezieht, auf welches die Absätze 1 und 2 nicht anwendbar sind, können nur in diesem Vertragsstaat besteuert werden.

Artikel 14

1. Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus einem freien Beruf oder aus sonstiger selbständiger Tätigkeit ähnlicher Art bezieht, können nur in diesem Vertragsstaat besteuert werden, es sei denn, dass die Person für die Ausübung ihrer Tätigkeit in dem anderen Vertragsstaat regelmäßig über eine feste Einrichtung verfügt. Verfügt sie über eine solche feste Einrichtung, so können die Einkünfte in diesem anderen Vertragsstaat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser festen Einrichtung zugerechnet werden können.

2. Der Ausdruck "freier Beruf" umfasst insbesondere die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, literarische, künstlerische, erzieherische oder unterrichtende Tätigkeit sowie die selbständige Tätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Ingenieure, Architekten, Zahnärzte und Buchrevisoren.

Artikel 15

1. Vorbehältlich der Artikel 16, 18, 19 und 20 können Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unselbständiger Arbeit bezieht, nur in diesem Vertragsstaat besteuert werden, es sei denn, dass die Arbeit in dem anderen Vertragsstaat ausgeübt wird. Wird die Arbeit dort ausgeübt, so können die dafür bezogenen Vergütungen in dem anderen Vertragsstaat besteuert werden.

2. Ungeachtet des Absatzes 1 können Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für eine in dem anderen Vertragsstaat ausgeübte unselbständige Arbeit bezieht, nur in dem erstgenannten Vertragsstaat besteuert werden, wenn

a) der Empfänger sich in diesem anderen Vertragsstaat insgesamt nicht länger als 183 Tage während des betreffenden Kalenderjahres aufhält,

b) die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht in diesem anderen Vertragsstaat ansässig ist, und

c) die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragener werden, die der Arbeitgeber in diesem anderen Vertragsstaat hat.

3. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels können Vergütungen für unselbständige Arbeit, die an Bord eines Seeschiffes oder Luftfahrzeuges ausgeführt wird, das ein Unternehmen eines Vertragsstaates im internationalen Verkehr betreibt, in diesem Vertragsstaat besteuert werden.

Artikel 16

Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat

ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichts- oder Verwaltungsrates einer Gesellschaft bezieht, die in dem anderen Vertragsstaat ansässig ist, können in dem anderen Vertragsstaat besteuert werden.

Artikel 17

1. Ungeachtet der Artikel 14 und 15 können Einkünfte, die berufsmässige Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler und Musiker, sowie Sportler aus ihrer in dieser Eigenschaft persönlich ausgeübten Tätigkeit beziehen, in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sie diese Tätigkeit ausüben.

2. Erbringt ein Unternehmen eines Vertragsstaates im anderen Vertragsstaat die Darbietungen eines in Absatz 1 erwähnten berufsmässigen Künstlers oder Sportlers, so können, ungeachtet der Artikel 5, 7 und 14, die Gewinne dieses Unternehmens aus der Erbringung dieser Darbietungen im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn der auftretende berufsmässige Künstler oder Sportler dieses Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beherrscht.

Artikel 18

Vorbeküßlich des Artikels 19 Absatz 1 können Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für frühere unselbständige Arbeit gezahlt werden, nur in diesem Vertragsstaat besteuert werden.

Artikel 19

1. Vergütungen, einschliesslich Ruhegehälter, die von einem Vertragsstaat, einer seiner politischen Unterabteilungen oder lokalen Körperschaften unmittelbar oder aus einem

Sondervermögen, zu dem dieser Vertragsstaat, die politische Unterabteilung oder lokale Körperschaft Beiträge leisten, an eine natürliche Person, welche die Staatsangehörigkeit dieses Vertragsstaates besitzt, für die diesem Vertragsstaat, einer seiner politischen Unterabteilungen oder lokalen Körperschaften in Ausübung öffentlicher Funktionen erbrachten Dienste gezahlt werden, können nur in diesem Vertragsstaat besteuert werden.

2. Auf Vergütungen oder Ruhegehälter für unselbständige Arbeit, die im Zusammenhang mit einer auf Gewinnerzielung gerichteten kaufmännischen oder gewerblichen Tätigkeit eines Vertragsstaates, einer seiner politischen Unterabteilungen oder lokalen Körperschaften erbracht wird, finden die Artikel 15, 16, 17 und 18 Anwendung.

Artikel 20

Ein Professor oder Lehrer, der sich vorübergehend für höchstens zwei Jahre in einen Vertragsstaat zur Ausübung einer Lehr- oder Forschungstätigkeit an einer Universität, einem Kollegium, einer Schule oder andern Lehranstalt begibt und der in dem anderen Vertragsstaat ansässig ist oder vorher dort ansässig war, ist im erstgenannten Vertragsstaat von der Steuer auf den Einkünften aus seiner Lehr- oder Forschungstätigkeit befreit.

Artikel 21

Zahlungen, die ein Student oder Lehrling, der sich in einem Vertragsstaat ausschliesslich zum Studium oder zur Ausbildung aufhält, für seinen Unterhalt, sein Studium oder seine Ausbildung erhält und der in dem anderen Vertragsstaat ansässig ist oder vorher dort ansässig war, sind in dem erstgenannten Vertragsstaat

von der Steuer befreit, sofern ihm diese Zahlungen von ausserhalb dieses Vertragsstaates zufliessen.

Artikel 22

Die in den vorstehenden Artikeln nicht ausdrücklich erwähnten Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person können nur in diesem Vertragsstaat besteuert werden.

Artikel 23

1. Nach Massgabe der gegenwärtig geltenden japanischen Gesetzgebung über die Anrechnung in einem anderen Land als Japan zu zahlenden Steuer auf die japanische Steuer und der späteren Aenderungen dieser Gesetzgebung - die jedoch die nachstehenden Grundsätze nicht beeinträchtigen sollen - wird die für aus der Schweiz stammende Einkünfte unmittelbar oder im Abzugsweg zu zahlende schweizerische Steuer auf die für diese Einkünfte zu zahlende japanische Steuer angerechnet. Sind diese Einkünfte Dividenden, die eine in der Schweiz ansässige Gesellschaft an eine in Japan ansässige Gesellschaft zahlt, der mindestens 25 vom Hundert der stimmberechtigten Aktien der die Dividenden zahlenden Gesellschaft oder aller von dieser Gesellschaft ausgegebenen Aktien gehören, so wird bei der Anrechnung auch die von der erstgenannten Gesellschaft auf ihrem Gewinn zu entrichtende schweizerische Steuer in Rechnung gestellt.

2. Bezieht eine in der Schweiz ansässige Person Einkünfte, die nach diesem Abkommen in Japan besteuert werden können, so nimmt die Schweiz, vorbehältlich des Absatzes 3, diese Einkünfte von der Besteuerung aus; die Schweiz kann aber bei der Festsetzung der Steuer für das übrige Einkommen dieser ansässigen Person den Steuersatz anwenden, der anzuwenden wäre,

wenn die betreffenden Einkünfte nicht von der Besteuerung ausgenommen wären.

3. Bezieht eine in der Schweiz ansässige Person Dividenden, Zinsen oder Lizenzgebühren, die nach Artikel 10, 11 oder 12 in Japan besteuert werden können, so gewährt die Schweiz dieser ansässigen Person auf Antrag eine Entlastung. Die Entlastung besteht

a) in der Anrechnung der nach den Artikeln 10, 11 und 12 in Japan erhobenen Steuer auf die vom Einkommen dieser ansässigen Person geschuldete Steuer, wobei der anzurechnende Betrag jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten schweizerischen Steuer nicht übersteigen darf, der auf die Einkünfte entfällt, die in Japan besteuert werden können, oder

b) in einer pauschalen nach festgelegten Normen ermittelten Ermässigung der schweizerischen Steuer, die den Grundsätzen der in Buchstabe a) erwähnten Entlastung Rechnung trägt, oder

c) in einer teilweisen Befreiung der betreffenden Einkünfte von der schweizerischen Steuer, mindestens aber im Abzug der in Japan erhobenen Steuer vom Bruttobetrag der aus Japan bezogenen Einkünfte.

Die Schweiz wird gemäss den Vorschriften über die Durchführung von zwischenstaatlichen Abkommen des Bundes zur Verminderung der Doppelbesteuerung die Art der Entlastung bestimmen und das Verfahren ordnen.

4. Eine in der Schweiz ansässige Gesellschaft, die Dividenden von einer in Japan ansässigen Gesellschaft bezieht, geniesst bei der Erhebung der schweizerischen Steuer auf diesen Dividenden die gleichen Vergünstigungen, die ihr zustehen würden, wenn die die Dividenden zahlende Gesellschaft in der Schweiz ansässig

wäre.

Artikel 24

1. Die Staatsangehörigen eines Vertragsstaates dürfen in dem anderen Vertragsstaat weder einer Besteuerung noch einer damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender sind als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen die Staatsangehörigen des anderen Vertragsstaates unter gleichen Verhältnissen unterworfen sind oder unterworfen werden können.

2. Der Ausdruck "Staatsangehörige" bedeutet:

- a) in bezug auf Japan: alle natürlichen Personen, die die japanische Staatsangehörigkeit besitzen und alle juristischen Personen, die nach dem in Japan geltenden Recht errichtet oder organisiert worden sind und alle Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit, die für die japanische Besteuerung wie nach dem in Japan geltenden Recht errichtete oder organisierte juristische Personen behandelt werden;
- b) in bezug auf die Schweiz: alle Schweizerbürger und alle juristischen Personen, Personengesellschaften und anderen Personenvereinigungen, die nach dem in der Schweiz geltenden Recht errichtet worden sind.

3. Die Besteuerung einer Betriebsstätte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates in dem anderen Vertragsstaat hat, darf in dem anderen Vertragsstaat nicht ungünstiger sein als die Besteuerung von Unternehmen des anderen Vertragsstaates, die die gleiche Tätigkeit ausüben.

Diese Bestimmung ist nicht so auszulegen, als verpflichte sie einen Vertragsstaat, den in dem anderen Vertragsstaat ansässigen Per-

sonen Steuerfreiheiten, -vergünstigungen und -ermässigungen auf Grund des Personenstandes oder der Familienlasten zu gewähren, die er den in seinem Gebiet ansässigen Personen gewährt.

4. Die Unternehmen eines Vertragsstaates, deren Kapital ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar, einer in dem anderen Vertragsstaat ansässigen Person oder mehreren solchen Personen gehört oder ihrer Kontrolle unterliegt, dürfen in dem ersignannten Vertragsstaat weder einer Besteuerung noch einer damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender sind als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen andere ähnliche Unternehmen des ersignannten Vertragsstaates unterworfen sind oder unterworfen werden können.

5. In diesem Artikel bedeutet der Ausdruck "Besteuerung" Steuern jeder Art und Bezeichnung.

6. Die Anwendung dieses Artikels wird nicht durch Artikel 1 begrenzt.

Artikel 25

1. Ist eine in einem Vertragsstaat ansässige Person der Auffassung, dass die Massnahmen eines Vertragsstaates oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung geführt haben oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach dem Recht dieser Vertragsstaaten vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde des Vertragsstaates unterbreiten, in dem sie ansässig ist.

2. Hält diese zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall durch Ver-

ständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates so zu regeln, dass eine diesem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird.

3. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen. Sie können auch gemeinsam darüber beraten, wie eine Doppelbesteuerung in Fällen, die in diesem Abkommen nicht behandelt sind, vermieden werden kann.

4. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können zur Herbeiführung einer Einigung im Sinne der vorstehenden Absätze unmittelbar miteinander verkehren.

Artikel 26

Dieses Abkommen berührt nicht die steuerlichen Vorrechte, die den diplomatischen und konsularischen Beamten nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder auf Grund besonderer Vereinbarungen zustehen.

Artikel 27

1. Dieses Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Bern ausgetauscht werden.

2. Dieses Abkommen tritt am dreissigsten Tag nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und ist anzuwenden:

a) in Japan:

auf Einkommen, das in den Steuerjahren bezogen wird, die am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahres beginnen, in dem dieses Abkommen in Kraft tritt; und

b) in der Schweiz:

für die Steuerjahre, die am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahres beginnen, in dem dieses Abkommen in Kraft tritt.

Artikel 28

Dieses Abkommen bleibt auf unbestimmte Zeit in Kraft, kann aber von jedem Vertragsstaat am oder vor dem 30. Juni eines jeden Kalenderjahres, das nach Ablauf von 5 Jahren, vom Tage des Inkrafttretens an gerechnet, beginnt, durch dem anderen Vertragsstaat auf diplomatischem Weg zuzustellende schriftliche Mitteilung gekündigt werden. In diesem Fall findet das Abkommen nicht mehr Anwendung

a) in Japan: auf Einkommen, das in den Steuerjahren bezogen wird, die am oder nach dem 1. Januar des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres beginnen;

b) in der Schweiz: für die Steuerjahre, die am oder nach dem 1. Januar des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres beginnen.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet.

Gefertigt zu Tokyo am 19. Januar 1971 in sechs Originalen, je zwei in japanischer, deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleicherweise verbindlich ist; bei unterschiedlicher Auslegung des japanischen und deutschen Wortlauts soll der englische Wortlaut massgebend sein.

Für die Regierung von Japan: Für den Schweizerischen Bundesrat:

Kiichi Aichi

Emil Stadelhofer

(参考)

この条約は、わが国とスイスとの所得に対する租税に関する二重課税の回避のために締結したものである。
